



Pressemitteilung

HERAUSGEBER: **Hauptzollamt Oldenburg**
Friedrich-Rüder-Straße 2
26135 Oldenburg

KONTAKT: Frank Mauritz
TELEFON: 0441/210 25-140 oder 0151/423 006 41
TELEFAX: 0441/210 25-26
E-MAIL: presse.hza-oldenburg@zoll.bund.de

INTERNET: www.zoll.de

Nr. 02 vom 14. Januar 2021

Zollhund findet ein Pfund Cannabis bei einem Busreisenden

Rauschgiftspürhund Bruk gab den entscheidenden Hinweis.

Bahnhof Leer: Eine Streife der Emdener Zollkontrolleinheit überprüfte vergangenen Sonntagabend (10. Januar 2021) Bahn- und Busreisende. Mit im Einsatz war der Rauschgiftspürhund „Bruk“. Seine unbestechliche Nase leitete die Zöllner direkt zum Reisegepäck eines Drogenschmugglers (47). Darin fanden die Kontrollbeamten rund 470 Gramm Marihuana.



Zollhund Bruk, Bild: Zoll

Gegen 17:00 Uhr kontrollierten Zöllner der Kontrolleinheit Emden Reisende am Bahnhof Leer. Bei einem 47-jährigen Mann und seinem Gepäck zeigte Zollhund „Bruk“ passiv an.

„Passiv anzeigende Spürhunde sind sehr gut für Personenkontrollen geeignet. Riechen die Hunde den trainierten Duftstoff, setzen sie sich einfach ab. Kein Bellen und keine Berührung von Personen oder Gepäckstücken und trotzdem ist

das „Sitz“ für uns der entscheidende Hinweis,“ erklärt Frank Mauritz, Pressesprecher des Hauptzollamts Oldenburg.



Der aktuelle Drogenfund, rund 470 Gramm Marihuana und 17 Gramm Cannabisharz, Bild: Zoll

Im Anschluss an „Bruks“ Anzeige, setzten die Zöllner nach: Sie befragten den Reisenden, der jedoch das Mitführen von Betäubungsmitteln verneinte. Die genauere Kontrolle seines Reisegepäcks förderte dann jedoch die nicht unerhebliche Menge von 470 Gramm Marihuana und weiteren 17 Gramm Cannabisharz zu Tage. Das Rauschgift war Luftdicht in Folie eingeschweißt oder von Cellophan umwickelt.

Mauritz weiter: „Unsere Zollhunde sind in ihrer Nasenarbeit einfach unbestechlich. Auch geringste Menge können sie erschnüffeln. Eine Ablenkung durch Verpackungsmaterial ist praktisch nicht möglich.“

Der Drogenschmuggler wurde sofort durch die Zöllner festgenommen; ein Strafverfahren wegen Verdacht auf Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz wurde umgehend eingeleitet.